



Infobrief

Das schenkungssteuerliche Gestaltungsinstrument der „Güterstandsschaukel“

Jede Schenkung unter Lebenden - auch unter Ehegatten - ist grundsätzlich schenkungssteuerpflichtig. Das Erbschaftsteuergesetz sieht für Zuwendungen unter Ehegatten einen Freibetrag von EUR 500.000,00 (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) vor. Weiter werden einige sachliche Vergünstigungen gewährt (z. B. § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG, Familienwohnheim). Schenkungen unter Eheleuten können aus verschiedenen Motivationen heraus erfolgen. Sie können der Absicherung des Partners dienen, es können Haftungsrisiken minimiert werden und es können Zuwendungen an den Ehegatten getätigt werden, damit dieser wiederum mit diesem Vermögen - unter Ausnutzung der geltenden Freibeträge - Schenkungen an die nachfolgende Generation vornehmen kann. Da beide Elternteile an die Kinder **jeweils** EUR 400.000,00 alle zehn Jahre steuerfrei schenken können, ist es bei entsprechendem Familienvermögen wichtig, dass beide Elternteile im Stande sind, die schenkungssteuerlichen Freibeträge zu den Kindern voll bzw. optimal auszunutzen.

Hierzu kann es, wie oben erwähnt, sinnvoll sein, dass zwischen den Ehegatten im Vorfeld eine Zuwendung erfolgt. Bei entsprechend hohem Vermögen ist der Freibetrag rasch verbraucht. Hier bietet sich unter Umständen das Gestaltungsinstrument der „Güterstandsschaukel“ an, welches nachfolgend erläutert wird:

Ohne ausdrückliche Erklärung haben Eheleute in Deutschland den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Bei lebzeitiger Beendigung dieses Güterstandes entsteht eine Ausgleichsforderung für den Zugewinn gem. § 1378 BGB. § 5 Abs. 2 ErbStG bestimmt, dass dieser Ausgleich keine steuerbare Zuwendung im Sinne von § 7 ErbStG ist, also auch nicht die Freibeträge verbraucht.



Durch Abschluss eines (neuen) Ehevertrages kann also bewusst die Zugewinnngemeinschaft beendet werden und eine schenkungssteuerlich nicht relevante Vermögensverschiebung herbeigeführt werden. Dieses ist umso sinnvoller, je

- jünger die Ehegatten sind,
- ungleicher die Vermögen verteilt sind,
- höher der Zugewinnausgleich ist und
- geringer das Vermögen eines Ehegatten ist (im schlechtesten Fall 0 oder negativ, weil Schulden vorhanden sind).

Zur „Schaukel“ wird dieses Gestaltungsinstrument dann, wenn die Eheleute nach dem Wechsel zur Gütertrennung durch einen Ehevertrag wieder in den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zurückkehren. In seinem Urteil vom 12.07.2005 (II R 29/02) hat der BFH entschieden, dass eine Rückkehr zum gesetzlichen Güterstand in derselben Notarurkunde mit Beginn des darauffolgenden Tages keine rechtsmissbräuchliche Gestaltung im Sinne von § 42 AO ist.

Noch nicht höchstrichterlich entschieden ist der Fall des vorzeitigen Zugewinnausgleichs oder „fliegender Zugewinnausgleich“. Hier wird nicht der Güterstand des Zugewinnausgleichs beendet, sondern durch notariellen Vertrag ein vorzeitiger Zugewinnausgleich vereinbart. Die Finanzverwaltung und erstinstanzlich das FG Köln (Urteil vom 04.06.2002, Az. 9 K 2513/98) sehen in einer solchen Vereinbarung eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung. Das Verfahren ist beim BFH noch anhängig (BFH II R 28/02).

Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kann von den Eheleuten zivilrechtlich und steuerrechtlich auch rückwirkend gewählt werden. Die Beendigung dieses rückwirkend gewählten Güterstandes kann aber nur unter Lebenden beendet werden, um den Zugewinnausgleich steuerfrei zu bekommen.

Wichtig im Zusammenhang mit der „Güterstandsschaukel“ ist, dass der Zugewinnausgleich richtig berechnet wird und sodann auch in diesem errechneten Maße erfüllt wird. Minder- oder Mehrabfindungen werden wiederum als Schenkungen erkannt.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.